

# RS Vwgh 1992/2/25 90/12/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

ABGB §91;  
BO Wr 1967 §27 Abs3;  
BO Wr 1967 §29 Abs2;  
FahrtkostenzuschußVr 1971;  
GehG 1956 §20b Abs6 Z2 impl;

## Rechtssatz

Auch wenn nach den eherechtlichen Bestimmungen des ABGB eine Wohnsitzfolgepflicht der Ehegattin nicht besteht, so ist dennoch eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, die nach der Eheschließung zur Begründung des gemeinsamen Wohnsitzes an einem außerhalb des Bereiches von 20 km gelegenen Ortes geführt haben, bei Entscheidung der hier maßgeblichen Voraussetzung für den Fahrtkostenzuschuß geboten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120271.X02

## Im RIS seit

29.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)